

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 28. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Oktober 2025)

zum Thema:

Meinungsfreiheit unter Druck? Hausdurchsuchung wegen ironischer Äußerungen? Fragen zum Fall Norbert Bolz und zur Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe

und **Antwort** vom 13. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Nov. 2025)

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24227

vom 28. Oktober 2025

über Meinungsfreiheit unter Druck? Hausdurchsuchung wegen ironischer Äußerungen? Fragen zum Fall Norbert Bolz und zur Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Beim Publizisten und WELT-Kommentator Norbert Bolz wurde jüngst eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Anlass war ein ironisch gemeinter Kommentar von Herrn Bolz auf einen Tweet der taz – die Tageszeitung. Die Ermittlungen erfolgen laut Medienberichten¹ wegen des Verdachts der „Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“. Der Vorfall wirft Fragen zum Verhältnis zwischen Strafverfolgung und der verfassungsrechtlich garantierten Meinungs- und Pressefreiheit auf.

1. Bezieht sich die im NIUS-Bericht geschilderte Maßnahme (Hausdurchsuchung bei Herrn Bolz) auf eine Anordnung gemäß § 102 StPO oder eine andere Durchsuchungsgrundlage? Wenn ja, welche?

Zu 1.: Der richterliche Beschluss wurde gemäß §§ 102, 105 StPO (Strafprozessordnung) erlassen.

2. Wer war als Anordnungs- und Durchführungsbehörde zuständig (z. B. welche Staatsanwaltschaft bzw. welche Polizeiabteilung)?

Zu 2.: Der Durchsuchungsbeschluss wurde durch die Staatsanwaltschaft Berlin beantragt, durch das Amtsgericht Tiergarten erlassen und durch das Landeskriminalamt 5 vollstreckt.

3. Wegen welcher Straftat (Verdacht) bzw. wegen welchem Delikt (Verdacht) wurde das Ermittlungsverfahren eingeleitet, das zur Durchsuchung führte? Welche Ermittlungserkenntnisse oder Beweisanträge lagen dieser Maßnahme zugrunde?

Zu 3.: Das Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a Abs. 1 StGB (Strafgesetzbuch) i.V.m.

¹ <https://www.nius.de/nachrichten/news/anschlag-auf-die-meinungsfreiheit-hausdurchsuchung-bei-welt-kommentator-norbert-bolz-wegen-dieses-tweets/63df062c-992c-4f01-85d8-b8ddd35911de>

§ 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 StGB. Erkenntnisse zu dem vorgeworfenen Sachverhalt ergaben sich aus einer Mitteilung des BKA (Bundeskriminalamt) (ZMI), aufgrund eines Beitrages auf einer Plattform.

4. Erfolgte eine schriftliche Anhörung des Betroffenen im Vorfeld des Ermittlungsverfahrens?

Zu 4.: Die Staatsanwaltschaft hat aufgrund der ihr vorgelegten Erkenntnisse einen Anfangsverdacht bejaht und im Rahmen der Ermittlungen einen Durchsuchungsbeschluss mit Abwendungsbefugnis beantragt. Eine schriftliche Anhörung vor einer Durchsuchung ist gesetzlich nicht vorgesehen und erfolgte mithin nicht.

5. Wie wurde die zuständige Staatsanwaltschaft auf den oben geschilderten Sachverhalt aufmerksam bzw. was lag dem Ermittlungsverfahren zugrunde?

Zu 5.: Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Durch welches Gericht wurde die Durchsuchungsanordnung bestätigt? Wurde die ironische Bezugnahme auf einen „taz“-Artikel bei der Äußerung im richterlichen Beschluss thematisiert?

Zu 6.: Der Artikel der „taz“ wurde bei Antragsstellung der Akte beigelegt und lag folglich bei der Entscheidung dem Amtsgericht Tiergarten vor.

7. In welcher Weise wurde bei der rechtlichen Bewertung des zugrundeliegenden Bolz-Tweets der Kontext des Zitats, insbesondere die ironische Bezugnahme auf einen „taz“-Artikel durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht berücksichtigt?

Zu 7.: Die rechtliche Würdigung erfolgte durch die Staatsanwaltschaft anhand des Inhaltes des Beitrages unter Berücksichtigung der obergerichtlichen Rechtsprechung. Sie hat dabei insbesondere auf die Rechtsprechung des Kammergerichts in Berlin, zuletzt aus dem Jahr 2024, abgestellt, der zufolge bei objektiver Verwendung entsprechender Kennzeichen ein Tatbestandsausschluss nur dann anzunehmen sei, wenn die tatsächlich kritische Haltung „eindeutig erkennbar“ sei.

Die Bezugnahme auf den Artikel der „taz“ wurde dabei berücksichtigt.

8. Welche Prüfung der Verhältnismäßigkeit fand vor der Anordnung der Hausdurchsuchung im Fall Bolz statt, und wie wurde die Maßnahme mit der besonderen Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG abgewogen?

Zu 8.: Die Frage der Verhältnismäßigkeit wird bei der Prüfung, inwieweit ein Durchsuchungsbeschluss beantragt werden soll, stets geprüft. Zudem wurde dieser durch eine Abwendungsbefugnis Rechnung getragen, in der beantragt und auch angeordnet wurde, dass die Durchsuchung freiwillig durch Einsichtnahme in das Profil des Beschuldigten und fotografischer Dokumentation abgewendet werden kann, so dass schlussendlich weder eine Durchsuchung der Räumlichkeiten noch eine Mitnahme von Endgeräten notwendig war.

9. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass selbst Vertreter anderer Parteien – darunter FDP, Grüne und „taz“-Redakteure – die Durchsuchung als rechtsstaatlich bedenklich und unverhältnismäßig bezeichnet haben?

Zu 9.: Der Senat bewertet dies nicht.

10. Wurde gegen die Durchsuchungsanordnung ein Rechtsmittel eingelegt (z. B. Widerspruch/gerichtliche Entscheidung)? Falls ja: mit welchem Ergebnis?

Zu 10.: Durch den Beschuldigten wurde bislang kein Rechtsmittel gegen den Durchsuchungsbeschluss eingelegt.

11. Gibt es eine systematische Erfassung von Hausdurchsuchungen wegen sogenannter Online-Äußerungen (z. B. Tweets, Social-Media-Beiträge) im Land Berlin? Falls ja, mit welchen Kennzahlen? Falls nein, aus welchen Gründen?

Zu 11.: Der Umstand, ob in einem Ermittlungsverfahren Durchsuchungen erfolgt sind, wird im Registratursystem MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation) der Staatsanwaltschaft nicht notiert. Das Programm dient nicht der statistischen Auswertbarkeit, sondern der Vorgangsverwaltung, so dass nur dafür relevante Merkmale erfasst werden.

12. Welche Besonderheiten gelten bei Hausdurchsuchungen im Bereich „Hasspostings“ bzw. Meinungsäußerungen im Internet für das Land Berlin? Welche Richtlinien oder internen Verfahren sind hier maßgeblich?

Zu 12.: Es existieren keine Richtlinien oder intern festgelegte Verfahrensweisen für Durchsuchungen im Bereich der Äußerungsdelikte. Eine Entscheidung, welche Ermittlungsmaßnahmen sinnvoll sind, ergeht stets im Rahmen einer Einzelfallprüfung.

13. Welche Maßnahmen ergreift die Senatsverwaltung, um sicherzustellen, dass Durchsuchungen im Bereich der Meinungs- und Pressefreiheit verhältnismäßig durchgeführt werden und keine Abschreckung von journalistischer/kommentierender Tätigkeit bewirken?

Zu 13.: Es wird auf die Antwort zu Frage 12. verwiesen. Durchsuchungen werden nach Prüfung des Einzelfalles nur beantragt, wenn diese auch erforderlich und geboten sind. Diese Maßnahmen obliegen regelmäßig – wie auch im vorliegenden Fall – dem Richtervorbehalt.

14. Wird im Land Berlin ein Monitoring oder eine Evaluierung von Eingriffen wie Hausdurchsuchungen im Bereich der Meinungs- und Pressefreiheit vorgenommen?

Zu 14.: Ein generelles Monitoring oder eine Evaluierung werden nicht vorgenommen, denn dies widerspräche dem Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit. Soweit gesetzlich vorgesehen, besteht in dem jeweiligen Ermittlungsverfahren die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen einzelne Entscheidungen einzulegen.

15. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen sogenannter „Hasspostings“ im Internet wurden seit dem Jahr 2020 von der Berliner Staatsanwaltschaft eingeleitet, und in wie vielen Fällen kam es zu einer Hausdurchsuchung? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Zu 15.: Es wird auf die folgende Tabelle verwiesen, welche die Summe der Verfahren ausweist, zu denen die Nebenverfahrensklassen „HASS“ (Verfahren zu vorurteilsmotivierter

Hasskriminalität“ und „SMI“ (Straftaten mittels Internet) notiert sind. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das gegenständliche Verfahren nicht in die Nebenverfahrensklasse „HASS“ fällt.

Hasskriminalität wird durch die Staatsanwaltschaft Berlin vielmehr verstanden als gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, deren Opfer allein oder vorwiegend wegen der vermuteten oder tatsächlichen Zugehörigkeit zu einer Gruppe, insbesondere wegen der Hautfarbe, der sexuellen Identität oder Orientierung, einer Behinderung, einer rassistischen Zuschreibung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, politischen Einstellung, Religion, Weltanschauung, Herkunft, dem äußeren Erscheinungsbild oder gesellschaftlichen Status angegriffen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Systemeingangsjahr des Verfahrens	Anzahl Js	Anzahl UJs	Insgesamt
2020	513	213	726
2021	1092	557	1649
2022	701	322	1023
2023	1450	1097	2547
2024	1964	2042	4006
2025	1296	868	2164
Summe	7016	5099	12115

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

16. Wie viele dieser Ermittlungsverfahren wurden aufgrund einer Mitteilung einer sogenannten „Meldestelle“ (z.B. Zentrale Meldestelle Hass und Hetze, Internetbeschwerdestellen u.a.) eingeleitet?

Zu 16.: Bei Sachverhalten, die durch Meldestellen bekannt werden, werden diese im Registratursystem MESTA der Staatsanwaltschaft nicht als Anzeigenerstatter vermerkt. Vielmehr wird die Person aufgeführt, die sich an die Meldestelle gewandt hat.

17. Wie viele dieser Ermittlungsverfahren wurden wegen satirischer, ironischer oder offenkundig kontextualisierter Äußerungen eingestellt?

Zu 17.: Eine statistische Auswertung der konkreten Gründe für eine Einstellung erfolgt nicht. Es wird lediglich die Einstellungsnorm im hiesigen Registratursystem erfasst.

18. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) wurden seit dem Jahr 2020 von der Berliner Staatsanwaltschaft eingeleitet, und in wie vielen Fällen kam es zu einer Hausdurchsuchung? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Zu 18.: Es wird auf die folgende Tabelle verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen. Ein deutlicher Anstieg derartiger Fälle ergab sich im Zusammenhang mit dem Gaza-Konflikt nach dem 07.10.2023.

Systemeingangsjahr des Verfahrens	Anzahl OJs	Anzahl Js	Anzahl UJs	Insgesamt
2020	1	816	942	1759
2021	0	706	541	1247
2022	0	932	588	1520
2023	0	1247	1107	2354
2024	0	2158	1347	3505
2025	1	1801	1207	3009
Summe	2	7660	5732	13394

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

19. Wie viele dieser Ermittlungsverfahren wurden aufgrund einer Mitteilung einer sogenannten „Meldestelle“ (z.B. Zentrale Meldestelle Hass und Hetze, Internetbeschwerdestellen u.a.) eingeleitet?

Zu 19.: Es wird auf die Antwort zu Frage 16. verwiesen.

20. Wie viele dieser Ermittlungsverfahren wurden wegen satirischer, ironischer oder offenkundig kontextualisierter Äußerungen eingestellt?

Zu 20.: Es wird auf die Antwort zu Frage 17. verwiesen.

21. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Journalisten/Medienschaffende (wie z.B. Norbert Bolz, Julian Reichelt u.a.) wurden seit dem Jahr 2020 von der Berliner Staatsanwaltschaft eingeleitet, und in wie vielen Fällen kam es zu einer Hausdurchsuchung? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

22. Wie viele dieser Ermittlungsverfahren wurden eingestellt?

Zu 21. und 22.: Die Fragen werden gemeinsam beantwortet. Eine statistische Auswertung von Verfahren gegen Journalisten bzw. Medienschaffende ist nicht möglich, da die berufliche Tätigkeit der Beschuldigten nicht im Registratursystem der Staatsanwaltschaft hinterlegt wird.

23. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen § 339 (Rechtsbeugung) und § 344 (Verfolgung Unschuldiger) wurden seit dem Jahr 2020 von der Berliner Staatsanwaltschaft eingeleitet, und in wie vielen Fällen kam es zu einer Anklage bzw. zu einer rechtskräftigen Verurteilung? Bitte nach Jahren und Delikt aufschlüsseln.

24. Wie viele dieser Ermittlungsverfahren wurden mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt?

Zu 23. und 24.: Die Fragen werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf folgenden Tabellen verwiesen:

Anzahl der Js- und UJs-Verfahren mit dem Delikt § 339 StGB:

Systemeingangsjahr des Verfahrens	Anzahl Js	Anzahl UJs	Insgesamt
2020	660	78	738

2021	638	104	742
2022	548	96	644
2023	486	90	576
2024	376	141	517
2025	485	120	605
Summe	3193	629	3822

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Erledigungen Js-Verfahren mit dem Delikt § 339 StGB:

Erledigungsart	Anzahl 2020	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025	Insge- samt
offen	0	1	1	0	2	78	82
Abg. innerh.ders.StA in a. Dez	21	26	17	18	21	11	114
Abgabe an andere StA	25	43	36	29	26	26	185
Abgabe an VB als OWi gem. §§ 41 II, 43 OWiG	1	0	1	1	0	0	3
Ablehnung der Übernahme	1	2	1	0	0	0	4
Anklage - Strafrichter	0	1	0	0	0	0	1
Antrag sof. HV.(§ 417 StPO)	0	0	0	0	0	1	1
e.E. - § 153 a I Nr. 1 StPO	0	1	0	0	0	0	1
Einst. - § 170 II i.V.m. § 152 II StPO	454	367	360	330	250	278	2039
Einst. - § 170 II StPO	74	71	66	60	53	50	374
Einst. - § 170 II StPO objektiv keine Straftat	43	64	38	23	14	27	209
Einst. - § 170 II StPO Privatklage	1	0	0	0	0	0	1
Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	3	1	2	3	0	0	9
Verbindung mit anderer Sache	37	61	26	22	10	14	170
Summe	660	638	548	486	376	485	3193

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Erledigungen UJs-Verfahren mit dem Delikt § 339 StGB:

Erledigungsart	Anzahl 2020	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025	Insge- samt
offen	0	0	0	0	1	16	17
Abgabe an andere Be- hörde	11	21	15	9	9	10	75
Abgabe innerhalb der StA	2	1	4	2	1	4	14
Einstellung	48	64	46	58	112	72	400
Übergang in ein Js-Ver- fahren	13	15	11	19	13	14	85
verbunden	4	3	20	2	5	4	38
Summe	78	104	96	90	141	120	629

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Anzahl der eingetragenen gerichtlichen Entscheidungen mit dem Delikt § 339 StGB:

Bisher wurden noch keine gerichtlichen Entscheidungen zu den Beschuldigten aus den Js-Verfahren mit Delikt § 339 StGB, die im Zeitraum 01.01.2020 bis 29.10.2025 eingegangen sind, eingetragen.

Anzahl der Js- und UJs-Verfahren mit dem Delikt § 344 StGB:

Systemeingangsjahr des Verfahrens	Anzahl Js	Anzahl UJs	Insgesamt
2020	63	47	110
2021	80	38	118
2022	106	42	148
2023	86	22	108
2024	75	38	113
2025	61	26	87
Summe	471	213	684

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Erledigungen Js-Verfahren mit dem Delikt § 344 StGB:

Erledigungsart	Anzahl 2020	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025	Insgesamt
offen	0	0	0	2	1	10	13
Abg. innerh.ders.StA in a. Dez	3	3	5	5	7	3	26
Abgabe an andere StA	3	8	8	3	2	1	25
Anklage - Strafrichter	0	1	0	0	0	0	1
e.E. - § 153 a I Nr. 1 StPO	0	0	0	0	0	1	1
e.E. - § 153 a I Nr. 2 StPO	0	0	0	0	1	0	1
Einst. - § 170 II i.V.m. § 152 II StPO	25	24	33	38	22	26	168
Einst. - § 170 II StPO	25	30	45	26	28	16	170
Einst. - § 170 II StPO objektiv keine Straftat	5	6	10	3	2	2	28
Einst. - § 170 II StPO Privatklage	0	0	1	0	0	0	1
Strafbefehl ohne FS	0	0	0	1	1	0	2
Tod	0	0	0	0	1	0	1
VE - § 154 e StPO	0	1	0	0	0	0	1
VE - § 154 I StPO	0	0	0	0	1	0	1
Verbindung mit anderer Sache	2	7	4	8	9	2	32
Summe	63	80	106	86	75	61	471

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Erledigungen UJs-Verfahren mit dem Delikt § 344 StGB:

Erledigungsart	Anzahl 2020	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025	Insgesamt
offen	0	0	0	0	0	3	3
Abgabe an andere Behörde	3	1	1	1	1	2	9
Abgabe innerhalb der StA	2	1	0	0	1	2	6
Einstellung	34	21	31	21	24	15	146
Übergang in ein Js-Verfahren	8	15	7	0	8	4	42
verbunden	0	0	3	0	4	0	7
Summe	47	38	42	22	38	26	213

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Anzahl der eingetragenen gerichtlichen Entscheidungen mit dem Delikt § 344 StGB:

Entscheidungsart	Anzahl 2020	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025	Insgesamt
Geldstrafe	0	1	0	1	1	0	3
Summe	0	1	0	1	1	0	3

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

25. Wie viele Anzeigen wegen § 339 (Rechtsbeugung) und § 344 (Verfolgung Unschuldiger) sind im Zusammenhang mit dem Fall Norbert Bolz bei der Berliner Staatsanwaltschaft eingegangen?

Zu 25.: Eine statistische Auswertung ist nicht möglich, da im Registratursystem der Staatsanwaltschaft keine Bezüge zu Personen notiert werden, die nicht Verfahrensbeteiligte sind. Sowohl § 339 StGB, als auch § 344 StGB sind Strafnormen, die vorrangig die innerstaatliche Rechtspflege schützen sollen, so dass kein Bezug zu einer bestimmten Person, als womöglich geschädigt, notiert wird.

Berlin, den 13. November 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz